

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 Satz 1 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) und des § 2 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben in ihrer Sitzung am 21. September 2016 folgende Satzung zur Umlage des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ beschlossen:

**Satzung der Gemeinde Walsleben zur Umlage des Verbandsbeitrages des
Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Walsleben ist auf Grund des § 2 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 39]), seit dem 01. Januar 2014 gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]), in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. August 2016 (BGBl. I S. 1972), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

Die Zuordnung der Grundstücke zum Gebiet des Verbandes ergibt sich aus der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ vom 10. März 2011, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg (Nr. 19 vom 18.05.2011 S.802 ff), zuletzt geändert durch die zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ vom 05. Januar 2016, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 5 vom 10. Februar 2016 (S. 135 ff).

Mit Wirkung zum 1. Januar 2014 ist das Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ nach Einzugsgebiet zu bestimmen. Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG). Grundlage für die Bestimmung des Einzugsgebietes und der Verbandsgrenzen ist das Datenkataster EZG 25 des Landes Brandenburg.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben auf Grundlage der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Walsleben erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ zu zahlende Verbandsbeitrag auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt wird.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahrs, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ gegenüber der Gemeinde Walsleben für das betreffende Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil umlagepflichtig.
- (5) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Kalenderjahres an umlagepflichtig, das der Änderung der Eigentumsverhältnisse – Eintragung im Grundbuch – folgt. Diese Regelung gilt für Erbbauberechtigte sowie Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend.

§ 4

Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 5

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6

Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter und Kalenderjahr der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt

für das Jahr 2014	0,000665 € (entspricht 6,65 € je ha)
für das Jahr 2015	0,000665 € (entspricht 6,65 € je ha)
für das Jahr 2016	0,000665 € (entspricht 6,65 € je ha)

§ 7

Anzeigepflicht

Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) dem Amt Temnitz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Hinweis:

Die Satzung wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 6 am 15. Oktober 2016 öffentlich bekannt gemacht.